



Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (721) 1809-0
Telefax: +49 (721) 1809-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 11.08.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3539310

591ppw/123-2025#011

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Freudenstadt, neue Weichenverbindung im Bahnhof Freudenstadt“, Bahn-km 29,858 bis 30,249 der Strecke 4880 Eutingen - Schiltach in Freudenstadt

Bezug: Antrag vom 11.06.2025, Az. I.II-SW-F-D

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. §14a Abs.3 Nr.2 UVPG.

Das Vorhaben hat den Neubau einer Weichenverbindung zwischen Gleis 2 und 3 zum Gegenstand. Die räumliche Lage der neuen Weichenverbindung liegt zwischen der Weichenverbindung W20/W21 und der bestehenden Fahrzeughalle. Das Vorhaben unterfällt dem
Seite 2 von 5

Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr.14.8.3.2 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart wird für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durchführen, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG.

Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG oder einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Geplant ist eine zusätzliche Weichenverbindung zwischen den Gleisen 2 und 3 im Bahnhof Freudenstadt. Die räumliche Lage der neuen Weichenverbindung liegt zwischen der Weichenverbindung W20/W21 und der bestehenden Fahrzeughalle.

Mit dem Neubau der Weiche erfolgt die Anpassung des Ober- und Unterbaus sowie des Kabeltiefbaus und der Leit- und Sicherungstechnik.

Der baubedingte Flächenbedarf beträgt 4400 m². Die voraussichtliche Bauzeit beträgt ca.224 Tage.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Stadt Freudenstadt befindet sich im Landkreis Freudenstadt in Baden-Württemberg. Der Bahnhof liegt im Naturraum Schwarzwald-Randplatten (Nr. 150) und der Großlandschaft Schwarzwald (Nr. 15). Nördlich und westlich des Bahnhofs befindet sich das bebaute Siedlungsgebiete der Stadt Freudenstadt. Südlich befindet sich ein Golfplatz.

2.1 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

In Baufeldnähe an das geplante Vorhaben befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- 175162373391 „Drei Feldhecken an Bahnböschungen SHBF Freudenstadt“
- 175162372959 „3 Gehölze S Freudenstadt, 'Ziegelwäldle“
- 175162372956 „Straßenbegleitende Hecken OFreudenstadt, 'Mäher““

Der Schutzzweck von Biotopen ist der Erhalt bestimmter Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung haben. Verboten sind sämtliche Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Generell kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Erforderliche Ausnahmen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

2.2 Artenschutz

Im Rahmen des Vorhabens sind geringe Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu erwarten. Bei Geländeerfassungen von Juli bis September 2023 zum Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet wurde die nach FFH Anhang IV streng geschützte Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3

Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

3.1 Biotope

Die Anlage von BE-Flächen und Zuwegungen zum Baufeld greifen temporär in verschiedene Biotope ein. Durch das Baufeld kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Biotopen wertgebender Bedeutung für den Naturhaushalt. Die betroffenen und zu bilanzierenden Biotope im Planungsraum sind nach Prüfung der Bestandssituation mit Biotopwertpunkten gemäß dem Biotopwertverfahren der Baden-Württembergischen Kompensationsverordnung (/U 15/) eingestuft und bewertet worden und werden mittels Ökopunkten ausgeglichen.

3.2 Artenschutz

Baubedingte Störungen werden durch Maßnahmen wie die Einhaltung von Bauzeitenvorgaben, Einhaltung der Gehölzrückschnittszeiten, störungsarme Baustellenbeleuchtung, Kennzeichnung von Bautabuzonen, Vergrämung von Reptilien, Aufstellen eines Reptilienschutzzauns, sowie eine Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) vor Beginn und während der Baumaßnahmen ausgeglichen. Bei Einhaltung der getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

3.3 Baulärm

In allen Bauphasen kommt es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte, die teilweise durch die Vorbelastung aus dem Schienenverkehr rechnerisch überdeckt werden. Um die zu erwartenden Immissionen für die Anwohner auf ein erreichbares Mindestmaß zu beschränken kommt ein Minderungskonzept zum Tragen wie z.B. lärmarme Geräte und Maschinen, die frühzeitige Information der Anwohner mit Nennung einer Ansprechstelle an welche sich betroffene Anwohner wenden können. Weiterhin hat zur Minderung von allgemeinen Baustellengeräuschen eine Sensibilisierung des Baustellenpersonals für das Thema Lärm zu erfolgen. Es erfolgt ein Nachweis der tatsächlich aufgetretenen Schallimmissionen durch baubegleitende Messungen sowie deren Beurteilung, verbindlicher Weise im Beschwerdefall. Ebenfalls wird das Angebot eines Ersatzwohnraumes für Anwohner, die Überschreitungen oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) im Tag und Nachtzeitraum ausgesetzt sind angeboten.

3.4 Erschütterungen

Die Arbeiten, die relevante Erschütterungen auslösen, sind bei diesem Bauvorhaben die Abbrucharbeiten und die Gründungsarbeiten. Die dadurch bestehenden Beeinträchtigungen

werden durch die Verwendung von geräuscharmen Maschinen und die im Erläuterungsbericht (Anlage 1.1 unter 9.2.2) und im Lärmschutzgutachten (Anlage 13.2. Kapitel 6.1.7) aufgeführten Maßnahmen aufgefangen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Umwelterklärung, Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Bestands- und Konfliktplan und Maßnahmenplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig